



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/XX/ 4

ORIGINAL: englisch

DATUM: 21. Mai 1987

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS**Zwanzigste Tagung
Genf, 17. und 18. Juni 1987**

VORSCHLÄGE VON VERBANDSSTAATEN ZUR REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Zusammengestellt vom Verbandsbüro

Für die neunzehnte Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses wurde ein Dokument ausgearbeitet (Dokument CAJ/XIX/4), das die Vorschläge zur Revision des Übereinkommens enthielt, die von Verbandsstaaten eingereicht worden waren. Um einen Vergleich solcher Vorschläge zu erleichtern, legt das vorliegende Dokument für jeden Artikel des Übereinkommens, für den Vorschläge eingereicht wurden, die bezüglich dieses Artikels gemachten Vorschläge dar.

Artikel 2FRANKREICH¹Absatz (1)

Der französische Ausschuss befürwortet die Beibehaltung des gegenwärtigen Wortlauts vorbehaltlich einer Aenderung der Bestimmungen von Artikel 4 und 5 des Uebereinkommens.

Der Ausschuss hält es für unangebracht, dass ein zusätzlicher Schutz einer neuen Sorte durch Abänderung des gegenwärtigen Wortlauts ermöglicht wird.

¹ Die Vorschläge Frankreichs wurden vom Ausschuss für den Schutz von Züchterrechten vorgebracht.

Artikel 4

FRANKREICH

Absatz (1)

Keine Aenderung.

Absätze (2) bis (5)

Der französische Ausschuss hat keine Einwände gegen die Aufhebung der gegenwärtig im Uebereinkommen aufgeführten Mindestangaben.

Er stimmt einer erhöhten Erstreckung des Schutzes auf neue Gattungen und Arten durch die Verbandsstaaten zu, die ersucht werden, in ihrem Hoheitsgebiet jede für sie landwirtschaftlich wichtige Gattung oder Art zu schützen, sobald drei Verbandsstaaten - von denen mindetens zwei eine amtliche Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit des Pflanzenmaterials vorsehen - den Schutz auf diese Gattung oder Art erstreckt haben.

Artikel 5

FRANKREICH

Absatz (1), erster Unterabsatz

Es wäre vielleicht angebracht, den Ausdruck "als solches" zu streichen, um den Züchtern, die ihre Rechte geltend zu machen wünschen, die Durchsetzung des Schutzes und die Beweisnahme zu erleichtern.

Absatz (1), zweiter Unterabsatz

Angesichts der Wirkungslosigkeit von Artikel 5 Absatz (4) wäre eine Aenderung angebracht, wonach die Bestimmungen, die gegenwärtig nur für Zierpflanzen gelten, auf sich geschlechtlich vermehrende Pflanzen erstreckt würden: Im Falle von Sorten, bei denen zurzeit nur die geschlechtliche Vermehrung angewendet wird, machen die bei der in vitro-Vermehrung erzielten Fortschritte eine Erstreckung der Züchterrechte auf ganze Pflanzen und Pflanzenteile nötig, für die eine wirksame in vitro-Vermehrung möglich werden könnte. Der Ausschuss schlägt folgenden Wortlaut vor: "Das Recht des Züchters erstreckt sich auf ganze Pflanzen oder deren Teile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmässig vertrieben werden, wenn sie gewerblich als Vermehrungs- oder Erzeugungsmaterial verwendet werden."

Absatz (3)

Es wäre wünschenswert, die Mittel zur Einführung einer Abhängigkeit vom Inhaber des Schutzrechts für eine Sorte zu untersuchen, die als Grundlage für eine "sklavische" Abwandlung dient. Unter "sklavisch" versteht der Ausschuss sowohl:

- aus blosser Beobachtung unter günstigen Bedingungen resultierend, als auch
- leicht und routinemässig wiederholbar an Sorten einer oder mehrerer Arten, selbst wenn das der Abwandlung zugrundeliegende Verfahren unbestreitbar ursprünglich ist.

NIEDERLANDE²Absatz (1)

Der gemäss Artikel 5 Absatz (1) gewährte Schutz sollte erweitert werden, so dass er auch Vermehrung auf eigenem Grund und Boden umfasst.

Absätze (1) bis (4)

Die Frage eines Schutzes gegen den Import von gewerbsmässig vertriebenen Erzeugnissen sollte erörtert werden.

Absatz (3)

Es ist die Frage zu untersuchen, welche Beziehung zwischen der geschützten und der neuen Sorte bestehen muss, die aus der ersten Sorte entwickelt wurde (entweder mit konventionellen Züchtungstechniken oder biotechnologischen Methoden).

² Die Vorschläge der Niederlande wurden vom Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei vorgebracht.

Artikel 6

FRANKREICH

Absatz (1), Unterabsatz (b)

Der Begriff der Neuheit beruht auf dem Feilhalten oder dem gewerbsmässigen Vertrieb des Materials, für das ein Schutz beantragt wird.

Sollte die Neuheit nicht mit dem Umfang der erteilten Schutzrechte verbunden werden? In diesem Falle würde Folgendes den Verlust der Neuheit bedeuten:

- Das Feilhalten oder der gewerbliche Vertrieb der Sorte, für die ein Schutz beantragt wird, oder irgendeiner anderen Sorte, deren gewerbsmässige Erzeugung, die wiederholte Verwendung der erstgenannten Sorte erfordert.

Artikel 12

FRANKREICH

Es wäre wünschenswert, eine Bestimmung einzuführen, wonach jeder Verbandsstaat, der eine eigene technische Prüfung einer Gattung oder Art ausserhalb des Systems der Zusammenarbeit durchführt, entweder den Züchter einer Sorte, für welche die Priorität beansprucht wurde, oder die amtlichen Prüfungsbehörden des Landes, in dem die erste, grundlegende Einreichung erfolgte, ersuchen kann, ein Muster der Sorte einzureichen, das ausreichen würde, um die Vergleichssammlung der betreffenden Art auf den neuesten Stand zu bringen.

Artikel 13

FRANKREICH

Der Ausschuss hat keine Einwände gegen die Beibehaltung von Artikel 13. Er stimmt auch zu, dass die Bestimmung allein zu Ausführungszwecken ausreichen könnte.

[Ende des Dokuments]